

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) für Lieferleistungen

Stand: September 2019

1. Sachlicher Geltungsbereich

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungsunterlagen oder Preisanfragen festgelegt wurde, gelten die nachstehenden, dem Auftragnehmer der KELAG Energie & Wärme GmbH¹ bekannt gegebenen AAB für Lieferleistungen (Leistungsgegenstand); das sind entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf von Waren, mit oder ohne Kaufoption, einschließlich von Nebenarbeiten wie dem Verlegen oder der Installation ist.

2. Beginn der Leistungserbringung

Mit der Leistungserbringung darf erst nach Übermittlung der schriftlichen Bestellung an den Auftraggeber begonnen werden. Der Auftragnehmer hat diese innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt durch rechtsverbindliche Unterfertigung und Rücksendung an den Auftraggeber zu bestätigen (Auftragsbestätigung/Zustandekommen des Vertrages). Unabhängig von der Rücksendung tritt der Vertrag in jedem Fall 21 Tage nach Erhalt oder mit Beginn der Leistungserbringung in Kraft

3. Preis

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurde, sind mit den vereinbarten Preisen sämtliche Leistungen, einschließlich sämtlicher Nebenleistungen abgegolten. Die vereinbarten Preise gelten bis zur vollständigen Leistungserbringung als Festpreise exklusive der gesetzlichen Verkehrssteuern. Zu Regiepreisen werden die Leistungen nur dann vergütet, wenn vom Auftraggeber ihre Durchführung zu Regiepreisen ausdrücklich angeordnet wurde. Wird die Leistung in Teilen erbracht, ist der Auftragnehmer berechtigt Teilrechnungen zu legen.

4. Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

a. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungsunterlagen oder Preisanfragen festgelegt wurde, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto ab Erhalt der vertragskonformen Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt wird ein Skontoabzug in der Höhe von 3 % vereinbart. Erfolgt die Abrechnung

in Teilbeträgen, verliert der Auftraggeber seinen Anspruch auf Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge jedenfalls nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden.

- b. Der Fristenlauf für die Zahlung beginnt erst nach Ablauf der 7-tägigen Prüffrist.
- c. Ist eine Garantie für den Haftrücklass gemäß Punkt 12 b vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist zudem erst ab Übermittlung der Sicherstellung.
- d. Bestehen fällige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens im Sinne des § 189a Z 6-9 UGB aus bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen, erklären sich die Vertragspartner ausdrücklich damit einverstanden, diese Ansprüche gegen Gegenforderungen des jeweils anderen aufzurechnen. Voraussetzung für die Aufrechnung mit Forderungen eines Unternehmens im Sinne des § 189 a Z 9 ist, dass dieses die Aufrechnung als Erfüllung ihrer Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer zustimmt.

5. Rechnungslegung

- a. Die Rechnungslegung hat nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des UStG zu erfolgen. Darüber hinaus hat jede Rechnung (End- und Teilabrechnung) die Bestellnummer zu enthalten.
- b. Die Rechnungen sind dem Auftraggeber unter der Anschrift KELAG Energie & Wärme GmbH, St. Magdalener Straße 81, 9524 Villach an die e-mail Adresse rechnung@kew.at vorzulegen, wobei in einem e-mail nur eine Rechnung enthalten sein darf. Infolge der automatisierten Datenverarbeitung bleiben Anmerkungen im e-mail selbst unbeachtlich.
- c. Die Annahme der Zahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsmäßig erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein begründeter Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen drei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich Einspruch erhoben wird.
- d. Sofern ein ausländischer Auftragnehmer vom Auftraggeber mit der Lieferung von Waren beauftragt wurde, dieser Auftragnehmer die Waren seinerseits jedoch bei einem anderen Lieferanten bestellt und mit diesem vereinbart, dass entweder dieser andere Lieferant oder ein Sublieferant dieses anderen

¹ In weiterer Folge auch Auftraggeber oder AG genannt; gemeinsam auch Vertragspartner

Lieferanten die Waren direkt an den Auftraggeber liefern soll (umsatzsteuerliches Reihen- oder Dreiecksgeschäft), so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unmittelbar und jedenfalls noch vor Legung der ersten Rechnung mitzuteilen.

6. Änderungen des Leistungsgegenstandes

- a. Während der Leistungserbringung kann der Auftraggeber als erforderlich erkannte Änderungen des Leistungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen. Abweichungen (Über- oder Unterschreitung) von den in den Leistungsverzeichnissen angegebenen Mengen führen bis zu einem Ausmaß von 20 % der Auftragssumme zu keiner Änderung der Einheitspreise.
- b. Von den Vertragspartnern als erforderlich erkannte Änderungen der festgelegten Leistungen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch die jeweils andere Vertragspartei durchgeführt werden.

7. Verpackung

Die Waren müssen unter Einhaltung der VerpackVO 2015 in der jeweils geltenden Fassung sachgemäß und transportmittelgerecht verpackt werden. Die entsprechende ARA Nummer ist seitens des Auftragnehmers beizugeben. Kosten durch Beschädigung der Ware aufgrund mangelhafter Verpackung trägt in jedem Fall der Auftragnehmer.

8. Transport und Gefahrtragung, Übernahme und Erfüllungsort

- a. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung trägt der Auftragnehmer die Kosten und das Risiko des Transportes. Das Risiko des Verlustes oder Beschädigung geht erst mit der Übernahme auf den Auftraggeber über.
- b. Werden binnen angemessener Frist keine Mängel festgestellt, wird die Leistung vom Auftraggeber übernommen; mit der Übernahme durch den Auftraggeber gilt die Leistung als erbracht. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, erfolgt die Übernahme ohne besondere Förmlichkeiten.
- c. Wird eine förmliche Übernahme vereinbart, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern.
- d. Die Übernahme der Leistungen erfolgt nach vertragsgemäßer Erfüllung am jeweiligen in der Bestellung bekannt gegebenen Erfüllungsort.

9. Leistungsverzug

- a. Gerät der Auftragnehmer mit Erbringung seiner Leistung in Verzug, ist dieser verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber kann entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festlegung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- b. Hat der Auftragnehmer den Verzug verschuldet, ist der Auftraggeber berechtigt, je Kalendertag der

Fristüberschreitung eine Pönale in Höhe von 1 % des Nettoauftragswertes, maximal jedoch 10 % des Nettoauftragswertes in Rechnung zu stellen.

- c. Die darüber hinaus gehende Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt. Die Pönale ist nicht als Reugeld anzusehen und ist binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung netto zur Zahlung fällig.

10. Gewährleistung

- a. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übernahme und beträgt – soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde – für bewegliche Sachen 2 Jahre und für unbewegliche Sachen 3 Jahre. Bei ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften und bei Rechtsmängeln beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Erkennbarkeit des Mangels zu laufen.
- b. Werden Mängel festgestellt und dem Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt gegeben (Mängelrüge), so stehen dem Auftraggeber wahlweise primär Verbesserung oder Austausch sowie sekundär Preisminderung oder Vertragsrückabwicklung (Wandlung) zur Verfügung. Soweit der Auftraggeber auf Verbesserung oder Austausch besteht, ist er bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt. Für den Fall, dass ein Mangel erst später sichtbar wird (verdeckter Mangel), muss dieser ebenfalls in angemessener Frist angezeigt werden.
- c. Die darüber hinaus gehende Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

11. Sicherstellungen

- a. Zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung als auch allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ist auf Verlangen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer binnen 4 Wochen nach Bestelleingang eine abstrakte, auf erstes Anfordern zahlbare Bankgarantie eines erstklassigen oder sehr guten in der EU niedergelassenen Kreditinstitutes in Höhe von 10 % des Bruttoauftragswertes zu leisten. Die Sicherstellung wird, soweit sie nicht in Anspruch genommen wurde, auf Anfrage des Auftragnehmers nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgeschickt.
- b. Die Sicherstellungsmittel werden vom Auftraggeber nur verwahrt, aber nicht verwaltet.

12. Schadenersatz

- a. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehenden Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- b. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurde, werden daher Ausschlüsse und

Beschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche vom Auftraggeber nicht akzeptiert.

- c. Von Ersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegen den Auftraggeber erhoben werden, ist der Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.

13. Vertragsdauer und Rücktritt des Vertrages

- a. Der Vertrag endet entsprechend der Festlegung in der schriftlichen Bestellung mit Ablauf der vereinbarten Zeit oder mit Erbringung des vereinbarten Leistungsgegenstandes sowie deren Übernahme durch den Auftraggeber.
- b. Die Vertragspartner sind berechtigt, aus wichtigen Gründen den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Als wichtige Gründe gelten dabei insbesondere:
 - i. Wenn vom jeweils anderen Vertragspartner zu vertretende Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erbringung des Leistungsgegenstandes offensichtlich unmöglich machen, oder
 - ii. Wenn der jeweils andere Vertragspartner Handlungen gesetzt hat, um dem jeweils anderen in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen worden sind.
 - iii. Wenn angenommene wesentliche Geschäftsgrundlagen wie der Bestand, Fortbestand oder Eintritt bestimmter Umstände wie insbesondere eine Genehmigung, eine Genehmigung durch den Aufsichtsrat oder die Generalversammlung des AG wegfallen.“
- c. Im Falle eines Rücktrittes durch den Auftraggeber sind durch diesen bereits übernommene Teilleistungen abzurechnen und abzugelten. Gleiches gilt für noch nicht übernommene, aber bereits vertrags- und ordnungsgemäß erbrachte Leistungen. Entstandene Gegenansprüche sind zu berücksichtigen.
- d. Hat einer der Auftragnehmer den Rücktritt verschuldet, so hat er dem jeweils anderen Schadenersatz zu leisten.

14. Irrtumsanfechtung

Auf eine Anfechtung wegen Irrtums wird verzichtet.

15. Umweltschutz und Entsorgung

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die jeweils geltenden Umweltschutz-, Wasserrechts-, Luftreinhalte- und Abfallrechtsvorschriften zu beachten und hält den Auftraggeber aus diesem Titel vollkommen schadlos sowie klaglos.
- b. Sofern der Auftragnehmer selbst kein befugter Abfallsammler oder -behandler ist, müssen Abfälle einem solchen mit dem Auftrag zur umweltgerechten Entsorgung übergeben werden. Dabei trifft den Auftragnehmer die Verpflichtung sich von dessen Eignung zu vergewissern. Die gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgungsnachweise sind dem

Auftraggeber am Ende der Leistungserbringung unaufgefordert vorzulegen. Umweltrelevante Ereignisse, die im Zuge der Leistungserbringung auftreten, sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

16. Nachhaltigkeit/Compliance

- a. Der Auftraggeber verfolgt das Konzept der Nachhaltigkeit und hat im Konzern Compliance-Strukturen implementiert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ökonomische, ökologische und soziale Aspekte für Bauleistungen sowie die dem Global Compact zugrunde liegenden Prinzipien angemessen zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten und faire Geschäftspraktiken (Verbot jedweder Art von Korruption oder Bestechung sowie Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen etc.) anzuwenden. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen sowie die Umweltschutzgesetze beachten und energieeffiziente Verfahren anwenden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter sowie Subunternehmer diese Verpflichtungen ebenfalls einhalten und diesen Prinzipien entsprechend handeln.
- b. Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft diese Verpflichtungen/Grundsätze, kann der Auftraggeber mit sofortiger Wirkung und unbeschadet weiterer Ansprüche des Auftragnehmers den Vertrag auflösen.

17. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die vereinbarte Leistungserbringung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung oder um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrungen oder ähnliche Umstände, von denen der Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

18. Vertraulichkeit, Schriftform und Salvatorische Klausel

- a. Die Auftragnehmer werden sämtliche im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand bekannte werdende Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln.
- b. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.
- c. Sollten einzelne Bestimmungen der AAB rechtsunwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hiedurch nicht berührt. Die Auftragnehmer verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine für beide Vertragsteile im technischen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende rechtsverbindliche Bestimmung zu ersetzen.

19. Datenschutz

Eine umfangreiche Information über die Rechte des Betroffenen, sowie eine aktuelle Version der Datenschutzerklärung ist auf der Homepage unter <https://www.kelag.at/einkauf#k19-jump> zu finden.

20. Rechtswahl und Gerichtsstand

- a. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch mit österreichischer

Ausprägung; ebenso sind sämtliche mit der Leistung in Zusammenhang stehende Unterlagen in deutscher Sprache beizubringen.

- b. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt zuständig. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.